

Rechtshängigkeit und Parteiwechsel

Art. 62 Abs. 1, Art. 83, Art. 221 Abs. 1 lit. a ZPO

Die Parteibezeichnung aus der Klagebewilligung darf bei Klageeinreichung grundsätzlich ungeprüft übernommen werden. [18]

BGer 4A_385/2014 vom 29. September 2014

C. war als Leiter der Rechtsabteilung bei der A. AG angestellt. Er verfügte über Kollektivzeichnungsbefugnis für die A. AG sowie für die D. AG, beide mit gleicher Adresse, Geschäftsleitung und Revisionsstelle.

Anlässlich seiner Kündigung hatte C. gegen die A. AG Klage eingereicht. Nach fruchtloser Schlichtungsverhandlung hatte er die Klagebewilligung erhalten.

Wenig später hatten die beteiligten Gesellschaften mehrere Änderungen im Handelsregister vorgenommen. Die A. AG wurde nunmehr unter dem Firmennamen B. Management AG («ehemalige A. AG») geführt, und die D. AG hatte den Firmennamen der ehemaligen A. AG übernommen («neue A. AG»).

In der Folge hatte C. gegen «A. AG» Klage eingereicht. Der Klage hatte er die Klagebewilligung sowie einen Auszug aus dem SHAB betreffend die neue A. AG beigelegt.

Der Rechtsvertreter beider Gesellschaften hatte Nichteintreten auf die Klage beantragt. Einer allfälligen Klage gegen die neue A. AG sei nämlich kein Schlichtungsverfahren vorausgegangen, wohingegen die ehemalige A. AG in der Klageschrift nicht bezeichnet werde.

Das Begehren auf Nichteintreten war von den Vorinstanzen abgewiesen worden. Dagegen erhoben die beiden Gesellschaften Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht.

Das Bundesgericht führte aus, die Einreichung eines Schlichtungsgesuchs begründe Rechtshängigkeit und bewirke insbesondere, dass der Streitgegenstand nicht anderweitig rechtshängig gemacht werden könne (Einrede der Litispendenz) und die örtliche Zuständigkeit erhalten bliebe (*perpetuatio fori*; vgl. Art. 64 Abs. 1 ZPO). Daneben bewirke sie aber auch die Fixierung sowohl des Streitgegenstands als auch der am Prozess beteiligten Parteien. Danach komme ein Parteiwechsel nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 83 ZPO in Frage.

Sobald Rechtshängigkeit eingetreten sei, sei es an der beklagten Partei, das Gericht über allfällige Änderungen, wie die Änderung des Firmennamens, zu informieren. Ansonsten dürfe der Kläger in der Klageschrift ohne weiteres die Parteibezeichnung aus der Klagebewilligung übernehmen.

Weiter könne C. nicht vorgehalten werden, er habe seiner Klage den falschen Handelsregisterauszug beigelegt.

Auch Rechtsschriften müssten nämlich im Lichte des Grundsatzes von Treu und Glauben ausgelegt werden. Demnach sei zu eruieren, wie die Angaben in der Klageschrift vernünftigerweise hätten verstanden werden dürfen und müssen. Eine derartige Betrachtung lasse nur den Schluss zu, dass C. seinen alten Arbeitgeber, die ehemalige A. AG, habe belangen wollen. Anzunehmen, C. habe eine dritte Partei, die neue A. AG, einklagen wollen, widerspräche Treu und Glauben. Gerade dem Vertreter der beiden Gesellschaften, der bereits im Schlichtungsverfahren teilgenommen hatte, müsse dies bewusst gewesen sein.

Das Bundesgericht wies daher die Beschwerde ab.

Kommentar

Von einem Parteiwechsel wird gesprochen, wenn in einem hängigen Verfahren eine Hauptpartei – mangels Aktiv- oder Passivlegitimation – durch einen Dritten ersetzt wird (vgl. Art. 83 ZPO). Davon zu unterscheiden ist die blosser Berichtigung einer Parteibezeichnung, wenn der Kläger zwar die richtige Person einklagen wollte, sie aber irrtümlich falsch bezeichnet hat.

Im Ergebnis ist dem Entscheid beizupflichten. Übernimmt der Kläger die Parteibezeichnung aus der Klagebewilligung, zeigt ihm der Beklagte eine Änderung des Firmennamens nicht an, und ergibt eine Auslegung nach Treu und Glauben eindeutig, gegen wen sich die Klage richtet, so darf die falsche Parteibezeichnung nicht zu einem Nichteintreten führen.

Im Moment zwischen der Klageeinreichung und der Zustellung an den Beklagten muss aber wohl – entgegen E. 4.2 des Entscheids – eine Berichtigung der falschen Parteibezeichnung vorgenommen werden, da die Klage sonst gar nicht der richtigen Person zugestellt werden könnte. Spätestens im Zeitpunkt der Urteilseröffnung muss die richtige Parteibezeichnung im Urteilskopf figurieren, ansonsten ein Entscheid gegen eine falsche Partei erlassen würde. Eine – wie auch immer geartete – Berichtigung der falschen Parteibezeichnung ist mithin unentbehrlich (vgl. zum Ganzen SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, Kommentar zur schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2013, Art. 83 N 14 und Art. 221 N 19 f., mit Nachweisen).

Christian Schlumpf